

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

7. Mai 2003

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 28. Oktober 2008      Geschäftszeichen: III 52-1.7.1-37/08

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3054**

Geltungsdauer bis:

**6. Mai 2010**

Antragsteller:

**Bernhard Poll, Schornsteintechnik GmbH**  
Hauptstraße 107, 26892 Dörpen/ Ems

Zulassungsgegenstand:

**Systemschornstein T 400 N1 D 3 G50 L90**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3054 vom 7. Mai 2003. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### "1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der dreischalige Schornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 bestehend aus der abgasführenden Innenschale, der Dämmstoffschicht und der Außenschalen aus Porenbeton.

Der Bausatz ist zur Herstellung von Systemschornsteinen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitt 7.3 bestimmt."

B Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

### "2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz/der Lieferschein/ die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

C Die Verweise auf DIN 18160-1:2001-12 werden durch DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> ersetzt.

Kersten

